



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

13. Jahrgang	Potsdam, den 22. November 2002	Nummer 28
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
1. 10. 2002	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ludwigsfelde	602
27. 10. 2002	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Sprecherausschussgesetz	617
29. 10. 2002	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung - StrLZV)	618

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ludwigsfelde

Vom 1. Oktober 2002

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) und der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes sind der WARL und die ENRO GmbH. Für dieses Gebiet werden die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbe-
reich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und in die wei-
tere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die
Zone III A und die Zone III B.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen der Zonen I, II, III A und III B sind in der An-
lage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen
Zonen sind in der Übersichtskarte in der Anlage 2 zu dieser
Verordnung dargestellt. Für die genaue Grenzziehung sind die
Karten maßgebend, die gemäß § 15 Abs. 2 des Brandenburgischen
Wassergesetzes bei den unteren Wasserbehörden der
Landkreise Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark sowie bei
der Stadtverwaltung Ludwigsfelde und den Ämtern Ludwigs-
felde und Stahnsdorf hinterlegt sind und dort während der
Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden
können.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der
im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die
festgesetzten Grenzen der Zonen nicht.

§ 3

Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen für die Zone III B gelten auch für die

Zone III A, die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmun-
gen für die Zone III A gelten auch für die Zone II und die Zo-
ne I. Die Schutzbestimmungen für die Zone II gelten auch für
die Zone I. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Ge-
wässer bleiben unberührt.

§ 4

Schutz der Zone III B

In der weiteren Schutzzone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft
und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoff-
düngern, ausgenommen Pflanzenkompost,
 - a) wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und be-
darfsgerechten Gaben erfolgt,
 - b) auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden
Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,
 - c) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. Novem-
ber bis 15. Januar,
 - d) auf Brachland,
 - e) auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klär-
schlamm,
3. das Errichten oder Erweitern von Dungstätten, ausgenom-
men mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungs-
vermögen 30 Kubikmeter übersteigt, eine Leckerkennung
zulässt,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern
und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Behälter, die eine
Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen
ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme
nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft
wird,
5. die Lagerung von organischem und mineralischem Stick-
stoffdünger im Freien, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage
überschreitet oder ohne dichte Abdeckung erfolgt,
6. die Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen,
ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
7. das Errichten oder Betreiben von Stallungen für Tierbe-
stände, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht ge-
währleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hek-
tar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entspre-
chend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird,
8. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, sofern keine
schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorge-
nommen werden,
9. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Schädlings-
bekämpfungsmitteln aus Luftfahrzeugen,
10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung

- von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System,
11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall und bergbaulichen Rückständen, insbesondere das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Behandeln oder Lagern von Autowracks, Kraftfahrzeug- und Maschinenschrott, ausgenommen das vorübergehende Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Bauschuttrecycling, sofern diese Anlagen nicht länger als ein Jahr bestehen,
12. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
13. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken oder Chemikalienlager,
14. das Errichten oder Erweitern von ölbetriebenen Wärmekraftwerken,
15. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
16. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
17. das Ausbringen von Abwasser,
18. das Versickern oder Versenken von Abwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
19. das Errichten oder Erweitern von Sickerschächten zum Versickern des auf versiegelten Flächen wie Dach- oder Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers,
20. das Errichten oder Erweitern von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden,
21. das Errichten oder Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen,
22. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau sowie zur Errichtung von Lärmschutzdämmen,
23. das Errichten oder Erweitern von Tontaubenschießanlagen
- und sonstigen Schießplätzen, mit Ausnahme von Schießplätzen für Luftdruckwaffen,
24. das Errichten oder Erweitern von Golfanlagen,
25. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
26. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.

§ 5

Schutz der Zone III A

In der weiteren Schutzzone III A sind verboten:

1. die Freilandtierhaltung entsprechend Anlage 3 Nr. 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt,
2. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln zur Unterhaltung von Verkehrswegen,
3. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen Erdaufschlüsse zur Erkundung und Sanierung von Altlasten und das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit horizontalen Kollektoren und geschlossenem System,
5. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
6. das Errichten oder Erweitern von Eisenbahnanlagen,
7. das Abhalten von Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
8. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
9. das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
10. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

Die Bauleitpläne Nr. 1.4 „Dachsweg“, Nr. 5 „Industriepark Ludwigsfelde“, Nr. 7.1 „Ostverbinder“, Nr. 7.2 „Neues Stadtzentrum“, Nr. 7.3 „Innenstadt“, Nr. 10 „Industriepark-West“ und „MTU-Gelände“ sind von dem Verbot ausgenommen, soweit sie den Maßgaben des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde in der Fassung vom 7. März 2001 entsprechen.

§ 6

Schutz der Zone II

In der engeren Schutzzone sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist und sonstigen organischen Düngern sowie das Anwenden von Silagesickersaft,
2. die Beweidung,
3. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln,
4. das Errichten von Kleingartenanlagen,
5. das Errichten, Erweitern, Erneuern oder Regenerieren von Anlagen zur Eigenwasserversorgung,
6. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
7. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, eingeschlossen Pflanzenschutzmittel,
8. das Anwenden von Auftaumitteln,
9. der Transport wassergefährdender Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden, ausgenommen Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe und ausgenommen der Transport mit der Eisenbahn,
10. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbaulicher Rückstände,
11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
12. der Transport radioaktiver Materialien,
13. das Errichten von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln,
14. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten,
15. das Versickern oder Versenken von Abwasser, ausgenommen das natürliche, flächenhafte Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
16. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen und Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird,
17. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Bahnlinien, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie das Errichten oder Erweitern von Wegen mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
18. das Einrichten oder Erweitern von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie z. B. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
19. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen,
20. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern,
21. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandsetzungsarbeiten.

§ 7

Schutz der Zone I

Im Fassungsbereich sind verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 8

Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung

Die Verbote des § 5 Nr. 3 und des § 6 Nr. 15, 16, 20 und 21 sowie des § 7 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 9

Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 Befreiung erteilen, wenn
- a) das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder

- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 5 Nr. 10 nicht widerruflich.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 10

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, dass der Begünstigte das Aufstellen der Verbotsschilder 269 oder Richtzeichen 354 der Straßenverkehrs-Ordnung an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

§ 11

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 fallen, auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen Entschädigung zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,

3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden.

(4) Die Anordnung gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt.

§ 12

Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 9 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die mit Beschluss Nr. 0112 vom 13. März 1978 des Kreistages Zossen festgesetzten Wasserschutzgebiete für das Wasserwerk Ludwigsfelde des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Potsdam und für das Wasserwerk des IFA Automobilwerkes in Ludwigsfelde aufgehoben.

Potsdam, den 1. Oktober 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage 1

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserschutzgebiet Ludwigsfelde dient dem Schutz der Fassungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) und der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH. Die Fassungen haben getrennte Schutzzonen I, II und III A sowie eine gemeinsame Schutzzone III B.

Das Wasserwerk des WARL befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming, in der Stadt Ludwigsfelde, am Weg „Am Wasserwerk“, an der östlichen Grenze des Sportplatzgeländes mit dem Waldstadion. Die sechs Brunnen befinden sich auf dem Wasserwerksgelände, in einem Umkreis von ca. 300 m westlich, nördlich und östlich des Wasserwerkes.

Die drei Brunnen der ENRO GmbH befinden sich in ca. 1 km Entfernung nordwestlich von den Brunnen des WARL, an der Brandenburgischen Straße.

Alle nachfolgend genannten Hoch- und Rechtswerte sind Gauß-Krüger-Koordinaten im 4. Meridianstreifen (Bezugselipsoid: Bessel).

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenze der Zone I verläuft als Kreis mit einem Radius von 10 m um den Brunnenstandort als Mittelpunkt. In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen mit den zugehörigen Koordinaten aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zone I bilden.

Brunnen-Nr.	Hochwert	Rechtswert
Brunnen des WARL		
7a	57 98 114 57	45 86 180 54
8a	57 97 999 37	45 86 630 79
9a	57 98 033 18	45 86 689 68
12	57 98 161 82	45 86 411 84
13	57 98 094 37	45 86 279 73
16	57 98 038 57	45 86 588 46
Brunnen der ENRO GmbH		
1	57 98 853,7	45 85 830,4
2	57 98 864,5	45 85 730,7
3	57 98 873,7	45 85 651,9

3. Engere Schutzzone (Zone II)

3.1 Engere Schutzzone (Zone II) für die Brunnen des WARL

Die Beschreibung der Grenze der engeren Schutzzone (Zone II) für die Brunnen des WARL erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Teltow-Fläming, in der Stadt Ludwigsfelde, an der Straße der Jugend/Ecke Albert-Schweitzer-Straße. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone II.

Beginnend an der Straße der Jugend/Ecke Albert-Schweitzer-Straße verläuft die Grenze der Zone II ca. 250 m durch die Kurve und dann in nördlicher Richtung entlang der Straße der Jugend bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstückes 444/7, von dort ca. 450 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 444/7 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 444/6, von dort in Verlängerung der letztgenannten Strecke ca. 30 m entlang einer gedachten geraden Linie bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 444/7, von dort ca. 220 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 444/7 bis zum nördlichen Schnittpunkt dieser Flurstücksgrenze mit einem gedachten Kreisbogen, der mit einem Radius von 100 m um den Brunnen 9a verläuft, von dort entlang dieses gedachten Kreisbogens im Uhrzeigersinn bis zum südlichen Schnittpunkt des Kreisbogens mit der östlichen Grenze des Flurstückes 445, von dort ca. 40 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 445 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 448, von dort im Uhrzeigersinn entlang der Grenze des Flurstückes 448 bis zum Weg „Am Wasserwerk“, von dort entlang des Weges „Am Wasserwerk“ in nördlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 97 974 r: 45 86 355, von dort im rechten Winkel zum Weg „Am Wasserwerk“ ca. 380 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die zwischen dem Waldstadion und den Tennisplätzen bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 98 031 r: 45 85 982 an der Straße der Jugend verläuft, von dort in nördlicher Richtung entlang der Straße der Jugend bis zur Albert-Schweitzer-Straße, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der engeren Schutzzone (Zone II) für die Brunnen des WARL.

3.2 Engere Schutzzone (Zone II) für die Brunnen der ENRO GmbH

Die Grenze der Zone II für die Brunnen der ENRO GmbH wird aus den beiden gemeinsamen Tangenten von Kreisen mit einem Radius von 100 m um die Brunnen 1 und 3 gebildet, die durch die außen liegenden Halbkreise zu einem geschlossenen Linienzug verbunden werden.

4. Weitere Schutzzone (Zone III A)

4.1 Weitere Schutzzone (Zone III A) für die Brunnen des WARL

Die Beschreibung der Grenze der Zone III A für die Brunnen des WARL erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Norden der Stadt Ludwigsfelde, an der Brandenburgischen Straße/Ecke Straße der Jugend. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III A.

Beginnend an der Brandenburgischen Straße/Ecke Straße der Jugend verläuft die Grenze der Zone III A in östlicher Richtung entlang der Brandenburgischen Straße über die Bahnlinie Berlin-Leipzig bis zur Straße „Am Birkengrund“ (hier beginnt das Gemeindegebiet von Genshagen), von dort ca. 500 m in östlicher Richtung entlang der Straße „Am Birkengrund“ bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 27/57 der Flur 3 der Gemarkung Genshagen, von dort ca. 210 m in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 27/57 bis zur

nördlichen Grenze des Flurstückes 27/56, von dort ca. 430 m in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 27/56 bis zur Autobahn A 10, von dort in östlicher Richtung entlang der Autobahn A 10 bis zur Genshagener Straße (hier beginnt wieder das Stadtgebiet von Ludwigsfelde), von dort in südlicher Richtung entlang der Genshagener Straße bis zur Straße „Am Bahnstromwerk“, von dort ca. 370 m in westlicher Richtung entlang der Straße „Am Bahnstromwerk“ bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 36/3 der Flur 4 der Gemarkung Ludwigsfelde, von dort ca. 200 m in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 36/3, 36/9 und 36/8 bis zum Märkersteig, von dort ca. 60 m in westlicher Richtung entlang des Märkersteiges bis zur Wendeschleife, von dort in südlicher Richtung auf einer gedachten geraden Linie im rechten Winkel quer über den Märkersteig bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 41 der Flur 4 der Stadt Ludwigsfelde, von dort ca. 140 m in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 41 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 41, von dort ca. 80 m in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze 41 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 41, von dort ca. 150 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die die Bahnlinie Berlin-Leipzig im rechten Winkel überquert, bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 97 323 r: 45 86 559 am östlichen Ende eines Weges, von dort ca. 60 m in westlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Maxim-Gorki-Straße, von dort in nördlicher Richtung entlang der Maxim-Gorki-Straße bis zur Theodor-Fontane-Straße, von dort ca. 30 m in südwestlicher Richtung entlang der Theodor-Fontane-Straße bis zur östlichen Ecke des Flurstückes 102 der Flur 4, von dort entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 102 und 103 bis zur Autobahn A 10, von dort ca. 220 m in südwestlicher Richtung entlang der Autobahn A 10 bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 316/1, von dort ca. 40 m in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 316/1 bis zum Karl-Marx-Platz, von dort entlang der Nordseite des Karl-Marx-Platzes bis zur Jahnstraße, von dort ca. 90 m in nördlicher Richtung entlang der Jahnstraße bis zu einem von links einmündenden Weg, von dort ca. 180 m in westlicher Richtung entlang dieses Weges, die Straße der Jugend querend bis zur Jägerstraße, von dort in nördlicher Richtung entlang der Jägerstraße bis zum Jagdweg, von dort entlang des Jagdweges bis zum Iltisweg, von dort in nordöstlicher Richtung entlang des Iltisweges bis zum Hirschweg, von dort in nordwestlicher Richtung entlang des Hirschweges bis zur Märkischen Straße, von dort in nordwestlicher, danach nördlicher Richtung bis zur Albert-Schweitzer-Straße, von dort ca. 70 m in östlicher Richtung entlang der Albert-Schweitzer-Straße bis zu einem von Norden her einmündenden Waldweg der Damsdorfer Heide, von dort ca. 260 m in nördlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einem von Westen her einmündenden Waldweg, von dort ca. 320 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 656 der Flur 3 der Gemarkung Ludwigsfelde (Grundstück östlich des Oberstufenzentrums „Teltow-Fläming“), von dort ca. 120 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 656 bis zur Brandenburgischen Straße, von dort in östlicher Richtung entlang der Brandenburgischen Straße bis zur Straße der Jugend, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III A für die Brunnen des WARL.

4.2 Weitere Schutzzone (Zone III A) für die Brunnen der ENRO GmbH

Die Beschreibung der Grenze der Zone III A für die Brunnen der ENRO GmbH erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Norden der Stadt Ludwigsfelde, an der Brandenburgischen Straße an der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 656 der Flur 3 der Gemarkung Ludwigsfelde (Grundstück des Oberstufenzentrums „Teltow-Fläming“). Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III A.

Beginnend an der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 656 verläuft die Grenze der Zone III A in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 656 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 656, von dort ca. 320 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum östlichen Ende eines Waldweges, der hier in einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Waldweg der Damsdorfer Heide einmündet, von dort ca. 250 m in westlicher Richtung entlang dieses Weges bis zum Lagerplatz der Stadt Ludwigsfelde, von dort ca. 80 m in westlicher Richtung entlang des Weges an der nördlichen Grenze des Lagerplatzes bis zu einem von Norden nach Süden verlaufenden Zufahrtsweg, der die Brandenburgische Straße mit der Albert-Schweitzer-Straße im Süden verbindet, von dort ca. 180 m in nördlicher Richtung entlang dieses Zufahrtsweges bis zur Brandenburgischen Straße, von dort ca. 130 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 89 922 r: 45 85 363 auf der dort befindlichen Waldschneise, von dort entlang der Waldschneise ca. 300 m in nordwestlicher Richtung, dann 200 m in nördlicher Richtung, dann ca. 180 m in nordöstlicher Richtung, dann ca. 280 m in östlicher Richtung entlang der Waldschneise bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 99 511 r: 45 85 611 am Eingang des MTU-Geländes, von dort ca. 300 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum westlichen Ende der W.-Maybach-Straße, von dort in südöstlicher Richtung entlang der W.-Maybach-Straße bis zur Nikolaus-Otto-Straße, von dort ca. 200 m in südlicher Richtung entlang der Nikolaus-Otto-Straße bis zur Karl-Benz-Straße, von dort ca. 290 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zur nordwestlichen Gebäudeecke der Betriebsberufsschule, von dort entlang der westlichen Gebäudeecke der Betriebsberufsschule bis zur südwestlichen Gebäudeecke der Betriebsberufsschule, von dort ca. 20 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie quer über die Brandenburgische Straße bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 656 der Flur 3 der Gemarkung Ludwigsfelde (Grundstück des Oberstufenzentrums „Teltow-Fläming“), dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III A für die Brunnen der ENRO GmbH.

5. Weitere Schutzzone (Zone III B)

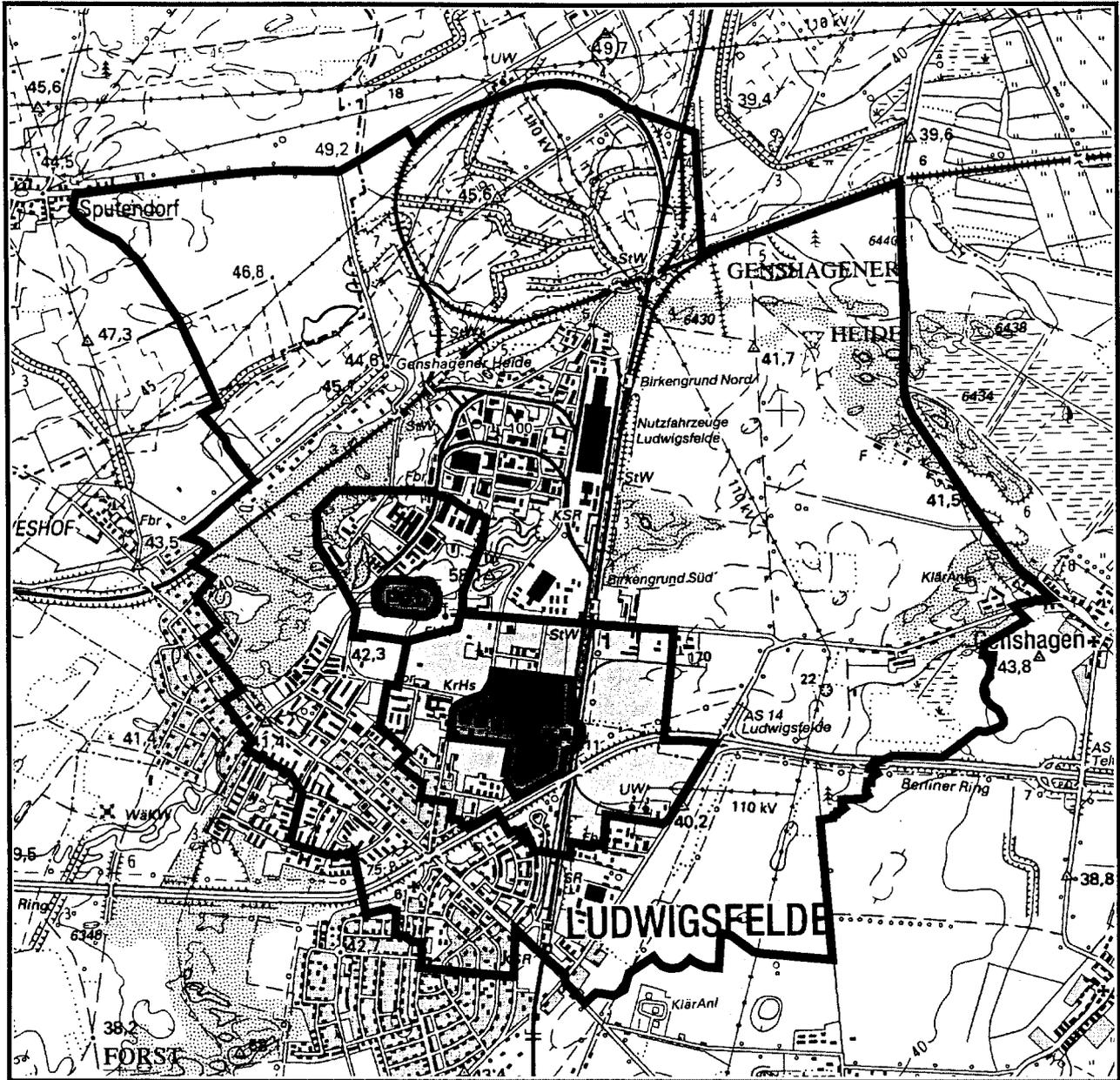
Die Beschreibung der Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt nördlich der Stadt Ludwigsfelde, im Gemeindegebiet von Großbeeren, auf der Landstraße, die Spuendorf und Neubeeren verbindet, an der Gemeindegrenze Spuendorf/Großbeeren, die hier außerdem die Grenze des Land-

kreises Teltow-Fläming bildet. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III B.

Beginnend auf dem Schnittpunkt der v. g. Landstraße mit der Gemeindegrenze/Kreisgrenze verläuft die Grenze der Zone III B ca. 330 m in nordöstlicher Richtung entlang der Landstraße bis zu einem Punkt mit den Koordinaten h: 58 01 678 r: 45 85 753, von dort ca. 100 m in südöstlicher Richtung im rechten Winkel zur Landstraße entlang einer gedachten geraden Linie bis zur Bahnschleife, von dort entlang der Bahnschleife ca. 1 400 m in nordöstlicher, dann südöstlicher Richtung bis zur Straßenbrücke, von dort ca. 450 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 01 660 r: 45 87 505 auf der neu errichteten Bundesstraße B 101n, von dort in südlicher Richtung entlang der Bundesstraße B 101n bis zur Bahnlinie Berlin-Schönefeld - Saarmund - Potsdam/Pirschheide (hier beginnt das Gemeindegebiet von Genshagen), von dort ca. 1 250 m in östlicher Richtung entlang der Bahnlinie bis zur alten Bundesstraße B 101, von dort ca. 2,8 km in südlicher Richtung entlang der alten Bundesstraße B 101 bis zur Ludwigsfelder Straße in Genshagen, von dort ca. 240 m in westlicher Richtung entlang der Ludwigsfelder Straße bis zum Grünen Weg, von dort ca. 90 m in südöstlicher Richtung entlang des Grünen Weges bis zu einem von Westen her einmündenden Weg, von dort ca. 320 m in südwestlicher Richtung entlang des Weges bis zum Platanenweg (hier beginnt der Brandenburg Park), von dort entlang des Platanenweges bis zur Seestraße, von dort in südlicher Richtung entlang der Seestraße bis zur Parkallee, von dort ca. 200 m in westlicher Richtung entlang der Parkallee bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 32/13 der Flur 2 der Gemarkung Genshagen (Flurstück der Fa. Trans-o-flex), von dort ca. 270 m in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 32/13 bis zur Autobahn A 10, von dort ca. 300 m in westlicher Richtung entlang der Autobahn A 10 bis zur östlichen Ausfahrt des auf der Südseite der Autobahn A 10 gelegenen Parkplatzes, von dort ca. 130 m in westlicher Richtung entlang der Parkplatzstraße bis zum Waldrand, von dort ca. 650 m (Luftlinie ca. 450 m) in südwestlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum von Norden nach Süden verlaufenden Stadtweg, von dort ca. 830 m in südlicher Richtung entlang des Stadtweges bis zur Einmündung des Weges „Kleiner Röthepfuhl“, von dort ca. 700 m in westlicher Richtung entlang des Weges „Kleiner Röthepfuhl“ bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 19 der Flur 01 der Gemarkung Löwenbruch, von dort ca. 200 m in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 19 bis zur Horstestraße, von dort in westlicher Richtung entlang der Horstestraße bis zum Löwenbrucher Ring, von dort im Uhrzeigersinn entlang des Löwenbrucher Rings bis zum Nuthedamm, von dort in südöstlicher Richtung dem Nuthedamm folgend bis zur Zossener Straße, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Zossener Straße bis zur Potsdamer Straße, von dort entlang der Potsdamer Straße bis zur Ringstraße, von dort ent-

lang der Ringstraße bis zur Arthur-Ladwig-Straße, von dort entlang der Arthur-Ladwig-Straße bis zur Ernst-Thälmann-Straße, von dort in nördlicher Richtung entlang der Ernst-Thälmann-Straße bis zum Rosenweg, von dort entlang des Rosenweges bis zum Blumenweg, von dort entlang des Blumenweges bis zur Walter-Rathenau-Straße, von dort in westlicher Richtung entlang der Walter-Rathenau-Straße bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Walter-Rathenau-Straße Nr. 44 und Nr. 46, von dort ca. 250 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie quer über die Autobahn A 10 bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 97 196 r: 45 85 433 am südlichen Ende eines Weges, von dort ca. 130 m in nördlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Karl-Liebknecht-Straße, von dort in westlicher Richtung entlang der Karl-Liebknecht-Straße bis zur Salvador-Allende-Straße, von dort entlang der Salvador-Allende-Straße bis zur Erich-Weinert-Straße, von dort ca. 120 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum östlichen Ende der Clara-Zetkin-Straße, von dort entlang der Clara-Zetkin-Straße bis zur Donaustraße, von dort in nördlicher Richtung entlang der Donaustraße bis zur Rheinstraße, von dort entlang der Rheinstraße bis zur Elbestraße, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Elbestraße bis zur Potsdamer Straße, von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Potsdamer Straße bis zum Fischersteig, von dort entlang des Fischersteiges bis zur Werrastraße, von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Werrastraße bis zur Ruhrstraße, von dort ca. 150 m in nordöstlicher Richtung entlang der Ruhrstraße bis zu einem Weg am Waldrand, von dort ca. 140 m in nordwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Bahnlinie Berlin-Schönefeld - Saarmund - Potsdam/Pirschheide, von dort ca. 140 m in nordöstlicher Richtung entlang der Bahnlinie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 99 151 r: 45 84 558, von dort ca. 80 m in nordwestlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum Siedlerweg, von dort ca. 120 m in nordwestlicher Richtung entlang des Siedlerweges bis zur Großbeerener Straße, von dort ca. 550 m in nordwestlicher Richtung entlang der Großbeerener Straße bis zu einem von links einmündenden Weg aus den ehemaligen Rieselfeldern, von dort entlang dieses Weges ca. 480 m in nordwestlicher Richtung, dann 120 m in nordöstlicher Richtung, dann ca. 540 m in nördlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 00 539 r: 45 84 372 an der nördlichen Grenze der Rieselfelder, von dort ca. 420 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie quer über das Feld bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 00 883 r: 45 84 372 am südöstlichen Ende eines Waldweges, von dort etwa 520 m in nordwestlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Wilhelm-Pieck-Straße an der Grenze der Ortslage von Sputendorf, von dort ca. 110 m in nördlicher Richtung entlang der Wilhelm-Pieck-Straße bis zur Dorfstraße, von dort in östlicher Richtung entlang der Dorfstraße und weiter der Landstraße folgend ca. 1,6 km in Richtung Neubeeren bis zur Gemeindegrenze von Großbeeren, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III.

Übersichtskarte



<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Schutzzone II Schutzzone III A Schutzzone III B <p>Schutzzone I nicht darstellbar</p> <div style="text-align: center;"> N </div> <div style="text-align: center;"> </div>	<p>Wasserschutzgebiet</p> <p>LUDWIGSFELDE</p>	<p>LAND BRANDENBURG</p>
<p>Karte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ludwigsfelde vom 1. Oktober 2002</p>		

Koordinatensystem: Gauß-Krüger (Bessel) Kartengrundlage: RTK 50, Blatt 3744
 Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der Landesvermessung mit Erlaubnis des LVermA Brandenburg

Anlage 3

Begriffsbestimmungen

1. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg Stickstoff pro Jahr. Darin sind die Lagerungs- und Ausbringungsverluste bereits berücksichtigt. Für die verschiedenen Tierarten sind die in der Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

Tierart	Dungeinheiten (DE) pro Tier
Milchkühe, über 2 Jahre	1,0
Mutterkühe und Fleischrinder über 2 Jahre	0,5
Rinder, 1 bis 2 Jahre	0,7
Jungvieh bis 1 Jahr	0,3
Kälber bis 3 Monate	0,11
Pferde	1,0
Zuchtsau mit Nachzucht	0,33
Schweine > 20 kg	0,14
Schafe	0,1
Ziegen	0,1
Legehennen	0,01
Junghennen	0,005
Masthähnchen	0,0033
Mastenten, 7 Wochen	0,0066
sonstiges Mastgeflügel, Mastputen	0,01

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
3. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Anlage 4

Übersicht über die in den Schutzzonen II, III A und III B bestehenden Verbote

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
1. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Brachland - verboten auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden <p>verboten für Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstige organische Dünger</p>		
1.2 Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm	verboten		
1.3 Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	<i>(Die genannten Handlungen sind aufgrund der in dieser Zone schon bestehenden Nutzungen nicht möglich.)</i>	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 m ³ übersteigt, eine Leckerkennung zulässt	
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	<i>(Die genannten Handlungen sind aufgrund der in dieser Zone schon bestehenden Nutzungen nicht möglich.)</i>	<i>(Die genannten Handlungen sind aufgrund der in dieser Zone schon bestehenden Nutzungen nicht möglich.)</i>	verboten, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird
1.5 Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger im Freien	<i>(Die genannten Handlungen sind aufgrund der in dieser Zone schon bestehenden Nutzungen nicht möglich.)</i>	verboten, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet und ohne dichte Abdeckung erfolgt	
1.6 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren		
1.7 Stallungen für größere Tierbestände zu errichten oder zu betreiben	<p>verboten, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nummer 1 überschritten wird</p> <p><i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern.)</i></p>		

		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone		II	III A	III B
1.8	Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2	<i>(Die genannten Handlungen sind aufgrund der in dieser Zone schon bestehenden Nutzungen nicht möglich.)</i>	verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt	---
1.9	Beweidung	verboten	---	
1.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden verboten für die Anwendung aus Luftfahrzeugen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten für die Anwendung aus Luftfahrzeugen
2. sonstige Bodennutzungen				
2.1	Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 BbgWG, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird	verboten, ausgenommen Erdaufschlüsse zur Erkundung und Sanierung von Altlasten und das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben	---	
2.2	Anlagen zur Eigenwasserversorgung zu errichten, zu erweitern, zu erneuern oder zu regenerieren	verboten	---	
2.3	Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit horizontalen Kollektoren und geschlossenem System	verboten, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1	Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	---	
3.2	Anwenden von Auftaumitteln	verboten	---	
3.3	Wassergefährdende Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden zu transportieren	verboten, ausgenommen Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 VAwS und ausgenommen der Transport mit der Eisenbahn	---	

	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	II	III A	III B
3.4	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 VAwS <u>und</u> verboten, sofern die Anlagen nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann	---
3.5	Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln zu errichten	verboten		---
3.6	Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall und bergbaulichen Rückständen, insbesondere Anlagen zum Behandeln oder Lagern von Autowracks, Kraftfahrzeug- und Maschinenschrott zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen das vorübergehende Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Bauschuttrecycling, sofern diese Anlagen nicht länger als ein Jahr bestehen,	
3.7	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	<i>(Die genannten Handlungen sind aufgrund der in dieser Zone schon bestehenden Nutzungen nicht möglich.)</i>	verboten, ausgenommen medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
3.8	Transport radioaktiven Materials	verboten		---

	entspricht Zone	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone		
		II	III A	III B		
3.9	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken und Chemikalienlager zu errichten oder zu erweitern	verboten				
3.10	Ölbetriebene Wärmekraftwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten				
4. Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen						
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes				
4.2	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter			
4.3	Ausbringen von Abwasser	verboten				
4.4	Versickerung oder Versenkung von Abwasser	verboten, ausgenommen das natürliche, flächenhafte Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone			
4.5	Sickerschächte zum Versickern des auf versiegelten Flächen wie Dach- oder Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers zu errichten oder zu erweitern	verboten				

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
4.6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen und Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	---	
5. Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau			
5.1 Straßen, Bahnlinien, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie das Errichten oder Erweitern von Wegen mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers	verboten für Straßen und sonstige Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für Rangier- und Güterbahnhöfe

	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	II	III A	III B
5.3	Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau sowie zur Errichtung von Lärmschutzdämmen wassergefährdende, auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zu verwenden	verboten		
5.4	Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art, wie z. B. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen	verboten	---	
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
5.6	Tontaubenschießanlagen und sonstige Schießplätze zu errichten oder zu erweitern	<i>(Die genannten Handlungen sind aufgrund der in dieser Zone schon bestehenden Nutzungen nicht möglich.)</i>	verboten, ausgenommen Schießplätze für Luftdruckwaffen	
5.7	Golfanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Abhalten von Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen	verboten	verboten außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen	---
5.9	Durchführen von Motorsportveranstaltungen	verboten		---
5.10	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11	Kleingartenanlagen zu errichten	verboten	---	
5.12	Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.13	Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.14	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
6. bauliche Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandsetzungsmaßnahmen	---	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird. Die Bauleitpläne Nr. 1.4 „Dachsweg“, Nr. 5 „Industriepark Ludwigsfelde“, Nr. 7.1 „Ostverbinder“, Nr. 7.2 „Neues Stadtzentrum“, Nr. 7.3 „Innenstadt“, Nr. 10 „Industriepark-West“ und „MTU-Gelände“ sind von dem Verbot ausgenommen, soweit sie den Maßgaben des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde in der Fassung vom 7. März 2001 entsprechen.	---	

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Sprecherausschussgesetz

Vom 27. Oktober 2002

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 121 des Betriebsverfassungsgesetzes und nach § 36 des Sprecherausschussgesetzes sind die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Oktober 2002

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung - StrlZV)

Vom 29. Oktober 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406), von denen § 12 Abs. 3 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282, 283) eingefügt worden ist, und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Oktober 2001 (GVBl. I S. 146, 149) sowie mit Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282, 286) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Grundsatz

(1) Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten im Bereich des Schutzes vor ionisierender Strahlung. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bestehenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen richten sich nach der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung.

(2) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden und Einrichtungen sachlich zuständig.

§ 2

Übertragung einer Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für den Strahlenschutz auf das für Atomaufsicht und Strahlenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

§ 3

Übergangsregelung, Ermächtigung

(1) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren werden von der Behörde, von der sie begonnen wurden, oder, sofern diese nicht mehr besteht, von der Behörde, die das Verfahren übernommen hat, zu Ende geführt.

(2) Zuständigkeitszuweisungen nach dieser Verordnung gelten entsprechend für unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, die inhaltlich einer Regelung in dem geregelten Sachbereich entsprechen.

(3) Das für Strahlenschutz zuständige Ministerium wird gemäß

§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes ermächtigt, einem oder mehreren Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Aufgaben im Bezirk anderer Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zu übertragen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die Nummern 4 bis 9 der Anlage zur Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1997 (GVBl. II S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2001 (GVBl. I S. 146, 148) sowie durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282, 284), außer Kraft.

Potsdam, den 29. Oktober 2002

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang BIRTHLER

Anlage

I. Übersicht zu nachfolgendem Verzeichnis

1. Atomgesetz
2. Strahlenschutzverordnung
3. Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen
4. Röntgenverordnung
5. Strahlenschutzvorsorgegesetz
6. Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung

II. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

AAS	Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
AfI	Amt für Immissionsschutz
GesA	Gesundheitsamt
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung

- LBB Landesbergamt Brandenburg
LIAA Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
LVL Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
MASGF Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
MLUR Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
MI Ministerium des Innern
OrdB Ordnungsbehörde
PP Polizeipräsidium
2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt werden und keine anderweitig ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung
- eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit
 - eines Kommas zwischen zwei Abkürzungen um eine Doppelzuständigkeit
 - des Wortes „und“ um eine gemeinsame Zuständigkeit.
3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Landesbergamt des Landes Brandenburg genannt ist, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen bzw. Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
1	Atomgesetz		
1.1	§ 4a Abs. 3 Satz 2	Bescheinigung über die Deckungsvorsorge für den erhöhten Haftungshöchstbetrag	MLUR
1.2	§ 7 Abs. 1 und 5 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb, zum sonstigen Besitz und zur wesentlichen Änderung von Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe	MLUR
1.3	§ 7 Abs. 3	Entscheidung über die Genehmigung zur Stilllegung der Anlagen aus Nummer 1.2, zum sicheren Einschluss der endgültig stillgelegten Anlagen oder zum Abbau der Anlagen oder von Anlagenteilen	MLUR
1.4	§ 7a Abs. 1	Entscheidung über den Erlass eines Vorbescheides	MLUR
1.5	§ 9 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Anlagen	MLUR
1.6	§ 9b	Entscheidung über die Planfeststellung und über die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle	MLUR
1.7	§ 9a Abs. 3	Einrichtung und Betrieb einer Landessammelstelle	LVL
1.8		Aufsicht	
1.8.1	§ 19	a) über Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes	MLUR (das MLUR kann im Einzelfall das LVL mit der atomrechtlichen Aufsicht beauftragen)

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
		b) über die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 des Atomgesetzes	MLUR
		c) über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung im Zusammenhang mit einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes oder mit einer Verwendung im Sinne des § 9 des Atomgesetzes	MLUR
		d) über den Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung, sofern es sich um eine nach §§ 7 oder 9 des Atomgesetzes erteilte Genehmigung gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen erstreckt	LVL für den Strahlenschutz
		e) über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung ohne Zusammenhang mit einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes oder mit einer Verwendung im Sinne des § 9 des Atomgesetzes	MLUR
		f) über den Umgang und Verkehr mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung und Aufsicht über den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Sinne der §§ 11 und 12 und über den Umgang und Verkehr mit Vorrichtungen im Sinne des § 25 der Strahlenschutzverordnung	AAS/LBB
		g) Anordnungen zur Abwehr von Gefahren durch ionisierende Strahlen	AAS/LBB/LVL im Rahmen der Erstbewertung eines StrlSch-Rufbereitschaftsfalles
		h) über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen	LBB/im Rahmen ihrer Überwachung des Verkehrs auf Straßen und Binnenwasserstraßen: PP/für die Beförderung von Kernbrennstoffen: MLUR/im Übrigen: AAS
		i) über den Betrieb von Röntgeneinrichtungen	AAS/LBB
		j) über Zusatz von Produkten	die jeweils für das Produkt zuständigen Überwachungsbehörden
1.9	§ 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 4	Freistellungsverpflichtung, Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen, Verlangen von Auskünften, Erteilung von Weisungen, Zustimmung zur Anerkennung oder Befriedigung von Schadensersatzansprüchen	MLUR

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
1.10	§ 46	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	soweit nicht nach § 46 Abs. 3 eine andere Behörde zuständig ist, sind die in den Nummern 1.8.1 bis 1.8.7 bestimmten Aufsichtsbehörden bei Verstößen gegen Vorschriften, deren Einhaltung sie zu überwachen haben, zuständig
2	Strahlenschutzverordnung		
2.1		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Teil 1	
2.2		Aufgaben der zuständigen Behörden und zuständigen Stellen nach Teil 2	
2.2.1		Kapitel 1	
2.2.1.1	§ 4 Abs. 1	Überprüfung der Rechtfertigung	MLUR/AAS/LBB/LVL
2.2.2		Kapitel 2	
2.2.2.1		Abschnitt 1	
2.2.2.1.1	§ 7 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen und mit Kernbrennstoffen im Sinne des § 2 Abs. 3 AtG	AAS/LBB/MLUR im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 AtG oder Tätigkeiten nach den §§ 9, 9a AtG
2.2.2.2		Abschnitt 2	
2.2.2.2.1	§ 11 Abs. 1 bis 3	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Anwendung von Anlagen	AAS im Einvernehmen mit LVL
2.2.2.2.2	§ 12 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	AAS
2.2.2.2.3	§ 12 Abs. 2	Untersagung des Betriebes einer Anlage	AAS
2.2.2.2.4	§ 14 Abs. 5	Entscheidung über die Genehmigung des befristeten Probebetriebes	AAS
2.2.2.3		Abschnitt 3	
2.2.2.3.1	§ 15 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen	AAS/LBB/LVL in Zusammenhang mit Anl. nach § 7 AtG
2.2.2.4		Abschnitt 4	
2.2.2.4.1	§ 16 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen im Sinne des § 2 Abs. 3 AtG	AAS/LBB
2.2.2.4.2	§ 16 Abs. 4	Verlangen des Vorzeigens des Genehmigungsbescheides bei der Beförderung	AAS/LBB/MLUR/LVL/PP

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
2.2.2.4.3	§ 17 Abs. 3	Ausstellen der Bescheinigung	MLUR
2.2.2.5		Abschnitt 7	
2.2.2.5.1	§ 27 Abs. 7	Bestimmung der Stelle zur Abgabe einer bauartzuge- lassenen Vorrichtung	LVL
2.2.2.6		Abschnitt 9	
2.2.2.6.1	§ 29	Erteilung der Freigabe für Inhaber von Genehmigun- gen im Sinne der §§ 7, 9, 9a AtG	MLUR
2.2.2.6.2	§ 29	Erteilung der Freigabe für Inhaber von Genehmigun- gen im Sinne der §§ 7 und 11 StrlSchV	AAS/LBB
2.2.2.6.3	§ 29 Abs. 7 Satz 1	Freigabe von Amts wegen	AAS/LBB/LVL
2.2.3		Kapitel 3	
2.2.3.1		Abschnitt 1	
2.2.3.1.1	§ 30 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Strahlenschutzkursen	MASGF
2.2.3.1.2	§ 30 Abs. 1 Satz 3	Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde und Kenntnisse	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Stellen, LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG, im Übrigen AAS/LBB
2.2.3.1.3	§ 30 Abs. 2 Satz 1	Anerkennung geeigneter Kurse oder anderer Fortbil- dungsmaßnahmen	MASGF
2.2.3.1.4	§ 30 Abs. 2 Satz 2 und 3	Entgegennahme bzw. Anforderung der Fortbildungs- nachweise	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Stellen, LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG, im Übrigen AAS/LBB
2.2.3.1.5	§ 30 Abs. 2 Satz 4	Entscheidung über den Entzug der Fachkunde oder Er- teilung von Auflagen für deren Fortgeltung	-, -
2.2.3.1.6	§ 30 Abs. 2 Satz 5	Veranlassung der Überprüfung der Fachkunde	-, -
2.2.3.2		Abschnitt 2	
2.2.3.2.1	§ 31 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilung über die Person des Strahlenschutzverantwortlichen	AAS/LBB/MLUR für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.2.2	§ 31 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung der Bestellung und des Ausscheidens des Strahlenschutzbeauftragten	- ,, -
2.2.3.2.3	§ 32 Abs. 1	Treffen der Feststellung einer Nichteigenschaft des Strahlenschutzbeauftragten gegenüber dem Strahlen- schutzverantwortlichen	- ,, -

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
2.2.3.2.4	§ 32 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilung des Strahlenschutzverantwortlichen	- ,, -
2.2.3.3		Abschnitt 3	
2.2.3.3.1	§ 36 Abs. 2	Gestatten von Ausnahmen	AAS/LBB/LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.3.2	§ 36 Abs. 3 Satz 1 und 2	Bestimmung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche oder Zulassung der Geltung der Schutzbereiche nur während der Einschaltzeiten der Anlagen oder Vorrichtungen	AAS/LBB/LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.3.3	§ 37 Abs. 1 Satz 2	Gestatten des Zutrittes anderer Personen zu Strahlenschutzbereichen	AAS/LBB/LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.3.4	§ 38 Abs. 4	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über die Unterweisung	- ,, -
2.2.3.3.5	§ 40 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	- ,, -
2.2.3.3.6	§ 40 Abs. 2 Satz 1	Registrierung der Strahlenpässe	- ,, -
2.2.3.3.7	§ 40 Abs. 2 Satz 3	Anerkennung von Aufzeichnungen	- ,, -
2.2.3.3.8	§ 40 Abs. 5	Anordnung zur Feststellung von Inkorporationen bei nicht beruflich strahlenexponierten Personen	- ,, -
2.2.3.3.9	§ 41 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung des Verfahrens zur Dosisermittlung	- ,, -
2.2.3.3.10	§ 41 Abs. 1 Satz 3	Festlegung einer Ersatzdosis	- ,, -
2.2.3.3.11	§ 41 Abs. 1 Satz 4	Bestimmung von Messstellen	MASGF
2.2.3.3.12	§ 41 Abs. 3 Satz 5	Anordnung zum Messverfahren	AAS/LBB/LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.3.13	§ 41 Abs. 4 Satz 2	Gestatten von größeren Zeitabständen	AAS/LBB/LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.3.14	§ 41 Abs. 7 Satz 4	Anforderung der Ergebnisse der Messstelle	-,,-
2.2.3.3.15	§ 42 Abs. 1 Satz 4	Verlangen zur Vorlage der Aufzeichnungen und Bestimmung der Stelle zu deren Hinterlegung	MASGF
2.2.3.3.16	§ 42 Abs. 1 Satz 6	Bestimmung der Stelle zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen	MASGF
2.2.3.3.17	§ 42 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilung	AAS/LBB/LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.3.18	§ 44 Abs. 1 Satz 4	Festlegung der Kontaminationskontrolle beim Verlassen des Überwachungsbereiches	-,,-

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
2.2.3.3.19	§ 44 Abs. 3 Satz 3	Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen für Überwachungsbereiche	- ,, -
2.2.3.3.20	§ 45 Abs. 2 Satz 1	Gestatten von Ausnahmen für Personen unter 18 Jahren	- ,, -
2.2.3.4		Abschnitt 4	
2.2.3.4.1	§ 47 Abs. 2 Satz 3	Prüfung der Nachweise über Einhaltung der Grenzwerte	AAS/LBB/LVL
2.2.3.4.2	§ 47 Abs. 3	Festlegung von Aktivitätskonzentrationen oder Aktivitätsmengen	AAS/LBB/MLUR für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.4.3	§ 47 Abs. 4 Satz 1	Verzicht der Festlegung von Aktivitätskonzentrationen und Aktivitätsmengen	-,,-
2.2.3.4.4	§ 47 Abs. 4 Satz 2	Treffen anderer Festlegungen für zulässige Aktivitätskonzentrationen	-,,-
2.2.3.4.5	§ 47 Abs. 5	Hinwirken auf Einhaltung von Grenzwerten für Personen	AAS/LBB/LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.4.6	§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2	Entgegennahme der Mitteilung und Befreiung von der Mitteilungspflicht	-,,-
2.2.3.4.7	§ 48 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Messungen, der Aufzeichnung von Messergebnissen, der Vorlage der Messergebnisse bei der zuständigen Behörde und der Zugänglichkeitsmachung für die Öffentlichkeit	-,,-
2.2.3.4.8	§ 48 Abs. 2 Satz 2	Bestimmung der Messstelle	MASGF/LBB/LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.4.9	§ 48 Abs. 3	Anordnung der Ermittlung zusätzlicher Daten und der jährlichen Mitteilung dieser an die zuständige Behörde	- ,, -
2.2.3.5		Abschnitt 5	
2.2.3.5.1	§ 50 Abs. 1 Satz 2	Festlegung von Schutzmaßnahmen	MLUR
2.2.3.5.2	§ 51 Abs. 1	Entgegennahme von Mitteilungen	MLUR/AAS
2.2.3.5.3	§ 51 Abs. 2	Unterrichtung der Bevölkerung	MLUR, MASGF, MI
2.2.3.5.4	§§ 52 und 53	Aufgaben der zuständigen Behörden bei der Vorbereitung der Brandbekämpfung und der Schadensbekämpfung	
		a) Planung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung nach § 52	OrdB/LBB als Träger des Brandschutzes
		b) Entgegennahme von Nachweisen über die Einsatzfähigkeit von Personal und Hilfsmitteln nach § 53 Abs. 1	MLUR, AAS, LBB entsprechend ihrer Aufsichtszuständigkeit

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
		c) Unterrichtung der zu Rettungsmaßnahmen eingesetzten Personen über die Risiken nach § 53 Abs. 3	- „ -
		d) Entgegennahme von Informationen und Beratung nach § 53 Abs. 2	OrdB
2.2.3.6		Abschnitt 6	
2.2.3.6.1	§ 55 Abs. 1	Zulassung einer höheren Dosis	AAS/LBB/ LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.6.2	§ 55 Abs. 3	Festlegung höherer Dosisgrenzwerte für Personen zwischen 16 und 18 Jahren	AAS/LBB/ LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.6.3	§ 56	Zulassung einer weiteren Strahlenexposition	- „ -
2.2.3.6.4	§ 57 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	- „ -
2.2.3.6.5	§ 58 Abs. 1	Zulassung abweichender Strahlenexpositionen	- „ -
2.2.3.6.6	§ 59 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung über die ermittelte Körperdosis bei Rettungspersonal	- „ -
2.2.3.7		Abschnitt 7	
2.2.3.7.1	§ 60 Abs. 3	Abkürzung der Untersuchungsfrist	AAS/LBB/ LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.7.2	§ 60 Abs. 4	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge	AAS/LBB/ LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.7.3	§ 61 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung	- „ -
2.2.3.7.4	§ 61 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung	- „ -
2.2.3.7.5	§ 61 Abs. 4	Entscheidung hinsichtlich des Ersatzes der ärztlichen Bescheinigung	- „ -
2.2.3.7.6	§ 63 Abs. 2	Anordnungen hinsichtlich der weiteren Beschäftigung als beruflich strahlenexponierte Person	- „ -
2.2.3.7.7	§ 64 Abs. 1	Ermächtigung von Ärzten	MASGF
2.2.3.7.8	§ 64 Abs. 4	Verlangen der Vorlage der Gesundheitsakten	MASGF
2.2.3.8		Abschnitt 8	
2.2.3.8.1	§ 66 Abs. 1 Satz 1 und 2	Bestimmung von Sachverständigen und Festlegung der Anforderungen	MASGF
2.2.3.8.2	§ 66 Abs. 3	Verlängerung der Frist für die Überprüfung	AAS/LBB

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
2.2.3.8.3	§ 66 Abs. 4	Bestimmung der Prüfung der Dichtheit von Umhüllungen	AAS/LBB/LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.8.4	§ 66 Abs. 6	Entgegennahme der Prüfbefunde und der Mitteilung festgestellter Undichtheiten und Verlangen der Vorlage der Prüfbefunde	- ,, -
2.2.3.8.5	§ 67 Abs. 2	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über Funktionsprüfungen und Wartungen und Bestimmung einer Hinterlegungsstelle	- ,, -
2.2.3.8.6	§ 70 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilungen über Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und den sonstigen Verbleib sowie über den Bestand an radioaktiven Stoffen	AAS/LBB/LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.8.7	§ 70 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilungen über den tatsächlichen Verbleib freigegebener Stoffe	- ,, -
2.2.3.8.8	§ 70 Abs. 5	Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht	- ,, -
2.2.3.8.9	§ 70 Abs. 6	Verlangen auf Hinterlegung der Unterlagen und Bestimmung einer Stelle für die Aufbewahrung bei Beendigung der Tätigkeit	- ,, -
2.2.3.8.10	§ 71 Abs. 1 und 2	Entgegennahme der Mitteilungen über das Abhandenkommen oder den Fund radioaktiver Stoffe	die unter Nummer 1.8 genannten Aufsichtsbehörden PP/OrdB im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr
2.2.3.8.11	§ 71 Abs. 4	Treffen einer Entscheidung oder Anordnung	AAS/LVL/PP/OrdB im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr
2.2.3.9		Abschnitt 9	
2.2.3.9.1	§ 72 Satz 1 bis 3	Entgegennahme der Mitteilungen über die jährliche Abfallmenge für die Dauer der Betriebszeit, deren Fortschreibung oder deren wesentlicher Änderung	AAS/LBB/LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.2.3.9.2	§ 73 Abs. 2	Anfrage auf Bereitstellung der Angaben aus einem elektronischen Buchführungssystem und Zustimmung zum System	- ,, -
2.2.3.9.3	§ 74 Abs. 1 Satz 1	Anordnung der Art der Verpackung und Behandlung radioaktiver Abfälle	- ,, -
2.2.3.9.4	§ 75 Abs. 2 Satz 1 und 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Beförderung radioaktiver Abfälle	-,,-
2.2.3.9.5	§ 75 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilungen über Unstimmigkeiten	-,,-
2.2.3.9.6	§ 76 Abs. 3 und 5	Zulassung anderer radioaktiver Abfälle und Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an die Landes-sammelstelle	LVL
2.2.4		Kapitel 4	

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
2.2.4.1		Abschnitt 1	
2.2.4.1.1	§ 82 Abs. 3	Anforderung zur Übersendung der Arbeitsanweisungen	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Behörden, im Übrigen AAS
2.2.4.1.2	§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 3	Bestimmung ärztlicher Stellen und Festlegung der Art und Weise der Prüfungen und Entgegennahme der Mitteilungen der ärztlichen Stellen	MASGF
2.2.4.1.3	§ 83 Abs. 1 Satz 4	Entgegennahme der Mitteilung	MASGF
2.2.4.1.4	§ 83 Abs. 4	Entgegennahme des Abdruckes der Anmeldung bei der ärztlichen Stelle	AAS
2.2.4.1.5	§ 83 Abs. 5	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über Überwachungsmaßnahmen	AAS
2.2.4.1.6	§ 85 Abs. 3	Verlangen der Hinterlegung der Aufzeichnungen bei einer bestimmten Stelle, Bestimmung der Stelle	MASGF
2.2.4.1.7	§ 85 Abs. 6	Verlangen der Vorlage des Bestandsverzeichnisses	AAS
2.2.4.2		Abschnitt 2	
2.2.4.2.1	§ 87 Abs. 5	Verlangen der Vorlage der Unterlagen	AAS
2.2.4.2.2	§ 89 Abs. 1 und 2	Entgegennahme der Mitteilungen und des vorzulegenden Abschlussberichtes	AAS
2.2.4.2.3	§ 90	Anordnung der Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt	AAS
2.3		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Teil 3	
2.3.1		Kapitel 2	
2.3.1.1	§ 95 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	AAS
2.3.1.2	§ 95 Abs. 2 Satz 4	Festlegung abweichender Werte	AAS
2.3.1.3	§ 95 Abs. 3	Registrierung der Strahlenpässe	AAS
2.3.1.4	§ 95 Abs. 5 Satz 2	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition	AAS
2.3.1.5	§ 95 Abs. 6 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	AAS
2.3.1.6	§ 95 Abs. 10 Satz 4	Festlegung von Messmethoden und -verfahren, Bestimmung von Messstellen	MASGF
2.3.1.7	§ 95 Abs. 11 Satz 5	Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung	AAS
2.3.1.8	§ 95 Abs. 12 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Nachweisen	AAS
2.3.1.9	§ 96 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c	Verlangen zur Vorlage der Aufzeichnungen oder Bestimmen der Stelle für die Hinterlegung der Aufzeichnungen	AAS

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
2.3.1.10	§ 96 Abs. 2 Nr. 2	Entgegennahme der Mitteilung	AAS
2.3.1.11	§ 96 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der Angaben bzw. Bestimmung einer Stelle für die Entgegennahme	AAS
2.3.1.12	§ 96 Abs. 4	Anordnung von Maßnahmen	AAS, hinsichtlich der Entsorgung im Einvernehmen mit LVL
2.3.1.13	§ 96 Abs. 5	Treffen von Anordnungen	AAS, hinsichtlich der Entsorgung im Einvernehmen mit LVL
2.3.2		Kapitel 3	
2.3.2.1	§ 97 Abs. 3	Entgegennahme der Nachweise und Festlegung der Messverfahren und sonstiger Anforderungen	LVL
2.3.2.2	§ 98 Abs. 1 Satz 1	Entscheidung über Antrag	LVL
2.3.2.3	§ 98 Abs. 2 Satz 3	Bewertung Deponierfähigkeit	LVL
2.3.2.4	§ 98 Abs. 3 Satz 2 bis 4	Entgegennahme der Erklärung, des Nachweises über die Information der Abfallbehörde und Herstellung des Einvernehmens mit der Abfallbehörde	LVL
2.3.2.5	§ 99	Entgegennahme der Anzeige und Anordnung von Schutzmaßnahmen	AAS/LVL
2.3.2.6	§ 100 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung	LVL
2.3.2.7	§ 100 Abs. 2	Verlangen zur Vorlage des Rückstandskonzeptes	LVL
2.3.2.8	§ 100 Abs. 3	Verlangen der Vorlage des Rückstandskonzeptes zu einem früheren Zeitpunkt und über die Anforderungen zu Form und Inhalt	LVL
2.3.2.9	§ 100 Abs. 4	Verlangen der Vorlage der Jahresbilanz	LVL
2.3.2.10	§ 101 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige	AAS/LVL
2.3.2.11	§ 101 Abs. 3	Entscheidung über die Befreiung von Pflichten nach Absatz 1	AAS/LVL
2.3.2.12	§ 102	Treffen von Anordnungen	AAS/LVL
2.3.3		Kapitel 5	
2.3.3.1	§ 104	Entgegennahme der Mitteilung	AAS
2.4		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Teil 4	
2.4.1	§ 106 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Zusetzen radioaktiver Stoffe/zur Aktivierung	
		a) bei Arzneimitteln	LASV
		b) im Übrigen	MLUR

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
2.5		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Teil 5	
2.5.1		Kapitel 1	
2.5.1.1	§ 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	Übermittlung von Daten an das Strahlenschutzregister	AAS
2.5.1.2	§ 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	Übermittlung von Daten an das Strahlenschutzregister	AAS/LBB/ LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.5.1.3	§ 112 Abs. 2 Satz 2	Treffen der Anordnung	- ,, -
2.5.1.4	§ 112 Abs. 3	Entgegennahme der Unterrichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz	- ,, -
2.5.1.5	§ 112 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3	Entgegennahme von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister und erforderlichenfalls Weitergabe der Auskünfte an den Strahlenschutzverantwortlichen	- ,, -
2.5.2		Kapitel 2	
2.5.2.1	§ 113 Abs. 1	Anordnung der Maßnahmen	- ,, -
2.5.2.2	§ 113 Abs. 4	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung	- ,, -
2.5.2.3	§ 114	Erteilung von Ausnahmen	- ,, -
2.5.3		Kapitel 3	
2.5.3.1	§ 115	Erteilung der Zustimmung zur Erbringung von Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten in elektronischer Form, Bestimmung der Verfahren und die notwendigen Anforderungen	AAS/LBB/ LVL für Anl. gem. § 7 AtG u. Tätigkeiten i. S. v. §§ 9, 9a AtG
2.5.4		Kapitel 5	
2.5.4.1	§ 117 Abs. 1	Verlangen von Nachweisen	AAS/LBB
2.5.4.2	§ 117 Abs. 15	Zulassung von Abweichungen	AAS/LBB
2.5.4.3	§ 117 Abs. 25	Entgegennahme der Anzeige	AAS/LBB
3	Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen		
3.1	§ 15 Abs. 1 Satz 1	Ausführung des VerifAbkAusfG	zuständig sind die in Nummer 1.8 genannten Behörden
3.2	§ 15 Abs. 1 Satz 2	Begleitung der Inspektoren	zuständig sind die in Nummer 1.8 genannten Behörden
4	Röntgenverordnung		
4.1		Aufgaben der zuständigen Behörden und Stellen nach Abschnitt 1 und Abschnitt 1a	

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
4.2		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt 2	
4.2.1		Unterabschnitt 1	
4.2.1.1	§ 3	Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen und bei wesentlicher Änderung	AAS/LBB
4.2.1.2	§ 3 Abs. 8	Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung des Betriebes	AAS/LBB
4.2.1.3	§ 4 Abs. 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme von Röntgeneinrichtungen	AAS/LBB
4.2.1.4	§ 4 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme eines Hoch- oder Vollschutzgerätes oder einer Schulröntgeneinrichtung	AAS/LBB
4.2.1.5	§ 4 Abs. 5	Entgegennahme der Anzeige über die wesentlichen Änderungen des Betriebes	AAS/LBB
4.2.1.6	§ 4 Abs. 6	Untersagung des angezeigten Betriebes	AAS/LBB
4.2.1.7	§ 4 Abs. 7	Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung des Betriebes	AAS/LBB
4.2.1.8	§ 4a Abs. 1	Bestimmung von Sachverständigen	MASGF
4.2.1.9	§ 5 Abs. 1	Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb von Störstrahlen und bei wesentlicher Änderung; Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung des Betriebes	AAS/LBB
4.2.1.10	§ 5 Abs. 7	Anordnung einer Prüfung des Störstrahlers	AAS/LBB
4.2.2		Unterabschnitt 2	
4.2.2.1	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige über die geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung	AAS/LBB
4.2.2.2	§ 6 Abs. 1 Nr. 3	Entgegennahme der Anzeige über die Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung/eines fremden Störstrahlers	AAS/LBB
4.2.2.3	§ 7	Untersagung von Tätigkeiten nach § 6	AAS/LBB
4.3		Aufgaben der zuständigen Behörden und Stellen nach Abschnitt 3	
4.3.1		Unterabschnitt 1	
4.3.1.1	§ 13 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung über die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt	AAS/LBB
4.3.1.2	§ 13 Abs. 5	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung und das Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten	AAS/LBB

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
4.3.1.3	§ 14 Abs. 1	Feststellung über die Eignung von Strahlenschutzbeauftragten	AAS/LBB
4.3.1.4	§ 14 Abs. 2	Entgegennahme der Abschrift über Ablehnung des Vorschlages	AAS/LBB
4.3.1.5	§ 15a	Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen	AAS/LBB
4.3.1.6	§ 16 Abs. 3	Festlegung von Abweichungen von Fristen	AAS/LBB
4.3.1.7	§ 16 Abs. 4	Entgegennahme von Aufzeichnungen und Festlegung von Abweichungen von Fristen	AAS/LBB
4.3.1.8	§ 17 Abs. 2	Festlegung von Abweichungen von der Frist	AAS/LBB
4.3.1.9	§ 17 Abs. 3	Festlegung von Abweichungen von den Fristen	AAS/LBB
4.3.1.10	§ 17a Abs. 1 Satz 1 und 2	Bestimmung ärztlicher und zahnärztlicher Stellen; Festlegung der Art der Durchführung der Prüfungen	MASGF
4.3.1.11	§ 17a Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme von Mitteilungen	AAS/LBB
4.3.1.12	§ 17a Abs. 4	Entgegennahme eines Abdruckes der Anmeldung	AAS/LBB
4.3.1.13	§ 18 Abs. 1 Nr. 5	Entgegennahme der Durchschrift des Sachverständigen-Prüfberichtes	AAS/LBB
4.3.1.14	§ 18 Abs. 2	Entgegennahme der Arbeitsanweisungen	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Stellen, im Übrigen AAS
4.3.1.15	§ 18 Abs. 4	Feststellung über unzureichenden Schutz vor Strahlenschäden	AAS/LBB
4.3.1.16	§ 18a Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Kursen	MASGF
4.3.1.17	§ 18a Abs. 1 Satz 3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Stellen, im Übrigen AAS/LBB
4.3.1.18	§ 18a Abs. 2 Satz 1	Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen	MASGF
4.3.1.19	§ 18a Abs. 2 Satz 2	Nachweis der Aktualisierung der Fachkunde im Einzelfall	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Behörden, im Übrigen AAS/LBB
4.3.1.20	§ 18a Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme des Nachweises über die Aktualisierung	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Stellen, im Übrigen AAS/LBB
4.3.1.21	§ 18a Abs. 2 Satz 4 und 5	Entzug der Fachkunde; Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung; Überprüfung der Fachkunde	die gemäß Heilberufsgesetz benannten zuständigen Behörden und Stellen, im Übrigen AAS/LBB
4.3.1.22	§ 19 Abs. 4	Anordnung weiterer Strahlenschutzbereiche	AAS/LBB

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
4.3.1.23	§ 20 Abs. 3 Nr. 4	Gestattung des Betriebes außerhalb eines Röntgenraumes	AAS/LBB
4.3.1.24	§ 20 Abs. 4	Festlegung für Betrieb von Störstrahlern in umschlossenen Räumen	AAS/LBB
4.3.1.25	§ 22 Abs. 1	Gestattung des Zutritts anderer Personen	AAS/LBB
4.3.2		Unterabschnitt 2	
4.3.2.1	§ 28 Abs. 1	Entgegennahme der Aufzeichnungen	AAS/LBB
4.3.2.2	§ 28 Abs. 3	Bestimmung einer Stelle zur Hinterlegung von Aufzeichnungen	MASGF
4.3.2a		Unterabschnitt 2a	
4.3.2a.1	§ 28e Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilungen	AAS/LBB
4.3.2a.2	§ 28e Abs. 2	Entgegennahme des Abschlussberichtes	AAS/LBB
4.3.2a.3	§ 28f	Anordnung einer Untersuchung	AAS/LBB
4.3.3		Unterabschnitt 3	
4.3.4		Unterabschnitt 4	
4.3.4.1	§ 31b	Zulassung einer weiteren Strahlenexposition	AAS/LBB
4.3.4.2	§ 31c	Zulassen von Ausnahmen	AAS/LBB
4.3.4.3	§ 33 Abs. 1	Anordnung von Prüfungen	AAS/LBB
4.3.4.4	§ 33 Abs. 2	Anordnung von Schutzmaßnahmen	AAS/LBB
4.3.4.5	§ 33 Abs. 6	Gestattung von Abweichungen	AAS/LBB
4.3.4.6	§ 34 Abs. 1	Bestimmung einer Stelle zur Durchführung von Messungen	AAS/LBB
4.3.4.7	§ 34 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme von Aufzeichnungen	AAS/LBB
4.3.4.8	§ 34 Abs. 2 Satz 3	Bestimmung der Stelle zur Hinterlegung	MASGF
4.3.4.9	§ 35 Abs. 1	Zulassen von Ausnahmen	AAS/LBB
4.3.4.10	§ 35 Abs. 2 Satz 1 und 2	Registrierung eines Strahlenpasses	AAS/LBB
4.3.4.11	§ 35 Abs. 2 Satz 3	Anerkennung von Aufzeichnungen	AAS/LBB
4.3.4.12	§ 35 Abs. 4	Bestimmung von Messstellen	MASGF
4.3.4.13	§ 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 und 2	Gestattung von Zeitabständen bis zu sechs Monaten; Anordnung von kürzeren Zeitabständen	AAS/LBB
4.3.4.14	§ 35 Abs. 7 Satz 5	Entgegennahme der Ergebnisse der Feststellungen der Messstelle	AAS/LBB

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
4.3.4.15	§ 35 Abs. 8	Anordnung von Ortsdosis- und Ortsdosisleistungsmessungen; Festlegung einer Ersatzdosis; Anordnung von Verfahren zur Messung der Personendosis	AAS/LBB
4.3.4.16	§ 35 Abs. 9 Satz 4 1. Halbsatz	Entgegennahme der Ergebnisse der Ermittlungen und Messungen	AAS/LBB
4.3.4.17	§ 35 Abs. 9 Satz 4 2. Halbsatz	Bestimmung einer Stelle zur Hinterlegung	MASGF
4.3.4.18	§ 35 Abs. 11	Entgegennahme der Mitteilungen über Grenzwertüberschreitungen	AAS/LBB
4.3.4.19	§ 35a Abs. 2 Satz 1	Übermitteln von Feststellungen und Angaben über registrierte Strahlenpässe	AAS/LBB
4.3.4.20	§ 35a Abs. 2 Satz 2	Anordnung zur Übermittlung von Feststellungen; Weiterleitung	AAS/LBB
4.3.4.21	§ 35a Abs. 3	Entgegennahme von Daten aus dem Bundesamt für Strahlenschutz	MASGF
4.3.4.22	§ 35a Abs. 4	Entgegennahme von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister; Weiterleitung	AAS/LBB
4.3.4.23	§ 35a Abs. 7	Übermittlung	AAS/LBB
4.3.4.24	§ 36 Abs. 4	Entgegennahme von Aufzeichnungen	AAS/LBB
4.4		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt 4	
4.4.1	§ 37 Abs. 3	Abkürzung der Frist	AAS/LBB
4.4.2	§ 37 Abs. 4	Anordnung von Maßnahmen	AAS/LBB
4.4.3	§ 37 Abs. 5	Anordnung von Untersuchungen	AAS/LBB
4.4.4	§ 38 Abs. 3	Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung	AAS/LBB
4.4.5	§ 38 Abs. 4	Entscheidung zum Ersatz der ärztlichen Bescheinigung	AAS/LBB
4.4.6	§ 39	Entscheidung; Einholung eines Gutachtens	AAS/LBB
4.4.7	§ 40 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung	AAS/LBB
4.4.8	§ 40 Abs. 2	Anordnung zur Fortsetzung/Einstellung der Wahrnehmung von Aufgaben	AAS/LBB
4.4.9	§ 41 Abs. 1	Benennung von Ärzten	MASGF
4.4.10	§ 41 Abs. 4	Benennung einer Stelle zur Entgegennahme der Gesundheitsakte	MASGF
4.5		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt 5	
4.5.1	§ 42 Abs. 1	Entgegennahme der Meldung	AAS/LBB

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
4.6		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt 6	
4.6.1	§ 43	Zustimmung zur elektronischen Form von Aufzeichnungspflichten; Bestimmung des Verfahrens und der Anforderungen	AAS/LBB
4.7		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt 7	
4.8		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt 8	
4.8.1	§ 45 Abs. 1	Entgegennahme des Nachweises über die Einrichtung von Strahlenschutzbereichen	AAS/LBB
4.8.2	§ 45 Abs. 2	Entgegennahme von Anträgen auf Genehmigung	AAS/LBB
4.8.3	§ 45 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen über Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3	AAS/LBB
4.8.4	§ 45 Abs. 4	Abschluss von Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs. 2	MASGF
4.8.5	§ 45 Abs. 5	Abschluss von Verfahren der Bauartzulassung	MASGF
4.8.6	§ 45 Abs. 12	Zulassen von höheren effektiven Dosen	AAS/LBB
5	Strahlenschutzvorsorgegesetz		
5.1	§ 2 Abs. 3	Benehmen bei der Festlegung von Messstellen	MLUR
5.2	§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1	Ermittlung der Radioaktivität	LVL
5.3	§ 3 Abs. 2	Übermittlung von Daten an die Zentralstelle des Bundes	LVL
5.4	§ 4 Abs. 3	Zugriff auf die im Informationssystem des Bundes erfassten Daten	LVL
5.5	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	Durchführung erforderlicher Maßnahmen	OrdB im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr
5.6	§ 9 Abs. 1	Benehmenserklärung gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hinsichtlich Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung	MLUR
5.7	§ 9 Abs. 2	Empfehlungen an die Bevölkerung bei Ereignissen auf dem Gebiet des Landes Brandenburg mit ausschließlich örtlichen Auswirkungen	MLUR
5.8	§ 10 Abs. 1 und § 7 Abs. 1	Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Inverkehrbringen und Verbringen	
		a) von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen	zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde
		b) von Tierarzneimitteln und deren Ausgangsstoffen	für Großhändler, Hersteller und Einführer: LVL

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde/ zuständige Stelle
		c) von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen	LASV
5.9	§ 10 Abs. 1 und § 7 Abs. 2	Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Verfüttern, Inverkehrbringen von Futtermitteln	zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde
5.10	§ 10 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 Nr. 1	Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen	Verwertung in gewerbl. Betrieben und wirtschaftl. Unternehmen: AfI/Verwendung in gewerbl. Betrieben, wirtschaftl. Unternehmungen und öffentl. Einrichtungen: AAS/im Übrigen: OrdB/BA
5.11	§ 10 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 Nr. 2	Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Beseitigung von Abfall	in entsprechender Anwendung der Abfallzuständigkeitsverordnung die für die abfallrechtliche Überwachung zuständige Behörde
5.12	§ 12	Betretungsrecht, insbesondere Probenahme und Radioaktivitätsermittlung	zuständig sind die in den Nummern 5.1 bis 5.11 genannten Behörden
5.13	§ 14	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	zuständig sind die in den Nummern 5.8 bis 5.11 genannten Behörden
6	Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung		
6.1	§ 1 Satz 2	Zulassung der Verbindung mehrerer Vorsorgemaßnahmen gleicher oder verschiedener Art	zuständig sind die in Nummer 1.8 genannten Behörden
6.2	§§ 4, 6, 7 ff.	Festsetzung der Deckungsvorsorge (einschl. der Erteilung von Ausnahmen, Ermäßigungen und Erhöhungen)	zuständig sind die in Nummer 1.8 genannten Behörden
6.3	§ 5 Abs. 4	Entgegennahme einer Anzeige über das Nichtbestehen oder Bestehen oder die Beendigung des Versicherungsvertrages oder des Freistellungs- oder Gewährleistungsvertrages	zuständig sind die in Nummer 1.8 genannten Behörden

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

636

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 28 vom 22. November 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0